

**Kalkulation Grabgebühren**

**I. Grabgebühren (100 % Kostendeckung)**

Tarif: -

Umzulegende Kosten vor Abzug: **380.134,92 €**

Grabidentische Kosten (50%): **190.067,46 €**

Abzüglich Verwaltungskostenanteil: **13.420,33 €**

Umzulegende Kosten abzüglich grabidentische Kosten & Verwaltungskostenanteil: **176.647,13 €**

Grabidentische Kosten  
pro vergebenes Jahr  
**49,59 €**

Tarif	Bezeichnung	ÄZ 1	Grabfläche m²	ÄZ 2	ÄZ 3	ÄZ gesamt	Nutzungsjahre vergeben	ÄZ x Nutzungsjahre	Dauer des Grabrechts	Rechnungsgrundlage	Jährliche Gebühr	Grabidentische Gebühr (50%)	Gebühren gesamt
	Einzelgrab	1	1,6	1	0,9	0,97	2.265,00	2.189,50	20,00	52,11 €	50,37 €	991,74 €	1.999,22 €
	Urnengrab (Erdgrab)	1	0,64	0,4	1	0,80	818,00	654,40	10,00		41,69 €	495,87 €	912,76 €
	Anonymes Urnengrab	0,95	0,12	0,075	1	0,68	30,00	20,25	5,00		35,17 €	247,94 €	423,81 €
	Embryonengrab	0,95	0,49	0,30625	1	0,75	2,00	1,50	5,00		39,19 €	247,94 €	443,89 €
	Baumgrabfeld	0,95	0,49	0,30625	1,1	0,79	508,00	398,99	10,00		40,93 €	495,87 €	905,16 €
	Urnennische	0,95	0,2	0,125	1,1	0,73	64,00	46,40	10,00		37,78 €	495,87 €	873,68 €
	Urnenzelle	0,45	0,11	0,06875	1,1	0,54	146,00	78,78	10,00		28,12 €	495,87 €	777,05 €
<b>Summe</b>							<b>3.833,00</b>	<b>3.389,83</b>			- €		- €

Die Grabnutzunggebühren werden mit Hilfe einer dritten Äquivalenzziffer als Steuerungskomponente erweitert. Diese dient zur Förderung flächensparender Bestattungsformen und ist somit lt. BKPV vertretbar.

Des Weiteren wird auf Wunsch der Gemeinde 50% der umzulegenden Kosten vor Abzug (Grabkosten) als grabidentisch angesehen (S. Dezember 2020).

Für nachfolgende Grabformen werden weiterhin die ausgewiesenen Abschläge vorgenommen:

Einzelgrab bis 12 J.	929,64 €	46,50%
Einzelgrab bis 7 J.	583,57 €	29,19%

**II. Grabgebühren (Urnenzelle und -Nischen)**

Tarif: -

Die neuen Urnennischen und Urnenzellen im Stadtfriedhof wurden in zwei Gräften angelegt. Nachdem es die gleichen Einrichtungen im Stadtfriedhof auch von der Kirche gibt, sollten die Gebühren hieran angepasst sein: Die Erfahrungen des Kirchengemeindeamtes haben ergeben, dass die unterste und die oberste Reihe aufgrund der schlechteren Erreichbarkeit weniger stark nachgefragt werden. Die Gebühren für die oberste Reihe sind deshalb um 20 %, die für die unterste Reihe um 10 % niedriger. Bei den Urnenwänden im Waldfriedhof handelt es sich um deutlich höherwertigere Anlagen. Es sind hierfür deshalb um 25 % höhere Gebühren als die aus der Kalkulation ermittelten gerechtfertigt. Diese Praxis wird weiterhin beibehalten.

Stadtfriedhof	Urnenzelle (für 1 Urne)	Urnennische (für 2 Urnen)
Reihe 1 (unten)	699,35 €	786,31 €
Reihe 2 - 4 (Mitte)	777,05 €	873,68 €
Reihe 5 (oben)	621,64 €	698,94 €

Waldfriedhof	Gebühr
Urnennische (für 2 Urnen):	1.092,09 €
Urnenzelle (für 1 Urne):	971,32 €

**III. Verwaltungskosten**

Tarif: -

Die Grabgebühren umfassen auch die Verwaltungsgebühren für die Umschreibung und Verlängerung von Grabrechten sowie für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen (Tarif-Nr. 2.7, 2.8, 2.9). Nach neuer Kalkulation kostet eine Stunde Verwaltungstätigkeit 42,07 €. Dem zur Folge wird eine Anpassung der Verwaltungskosten wie folgt vorgeschlagen:

Ermittlung Verwaltungsgebühren	Gebühr	Fallzahl	Einnahme
2.7 Umschreibung von Grabrechten	50 Minuten Verwaltung 35,06 €	99	3.470,78 €
2.8 Verlängerung von Grabrechten	45 Minuten Verwaltung 31,55 €	206	6.499,82 €
2.9 Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen	1 Std. Verwaltung 42,07 €	82	3.449,74 €
			<b>13.420,33 €</b>

**III. Auswärtigenzuschlag**

Tarif: -

Einige Gemeinden wollen für die Bestattung derjenigen, die am Bestattungsort nicht ihren Wohnsitz hatten, höhere Bestattungs- oder Grabgebühren erheben. Dieser Vorschlag wurde auch von der Stadt Ansbach angebracht. Meist wird dies darin begründet, dass die Gemeindebewohner über ihre Steuerzahlungen zu den allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde beitragen. Da das Bestattungswesen in der Regel nicht voll kostendeckend betrieben wird, müssten die auftretenden UNterdeckungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden. Zu diesen Mitteln habe aber ein Ortsfremder nicht beigetragen. Der BayVGH hat bisher die Zulässigkeit eines Auswärtigenzuschlags im Bereich des Bestattungswesens ausdrücklich offen gelassen. In der außerbayerischen Rechtsprechung und der Literatur werden solche Zuschläge überwiegend abgelehnt oder zumindest kritisch gesehen, da sich ein genereller Auswärtigenzuschlag weder auf einrichtungsbezogene Gesichtspunkte stützen lässt noch mit sozialen Gesichtspunkten zu rechtfertigen ist.